

Eine notwendige Ergänzung zum Thema „Brandabschnitt“

Klaus Kempe

Die Ausführungen von Herrn Brenner in dieser Zeitschrift der öffentlich-rechtlichen Versicherer bedürfen einer Ergänzung dahin, daß der „wirkungs-volle Brandabschnitt“ im baurechtlichen Sinne nicht gleich Brandabschnitt unter versicherungstechnischen Gesichtspunkten ist, sondern daß in einer Reihe von Details wesentliche Unterschiede bestehen. Das festzustellen, bedeutet jedoch auch zu erklären, warum das so ist.

Die Grundsätze für die versicherungstechnische Beurteilung von brandschutztechnischen Einrichtungen und Vorkehrungen in Gebäuden sind in den Prämienrichtlinien des Verbandes der Sachversicherer enthalten.

Auch für die Sachversicherer ist ein Hauptkriterium für die brandschutztechnische Bewertung und Beurteilung eines Gebäudes die vorhandene oder nicht vorhandene Unterteilung in Brandabschnitte oder Komplexe, die erfolgen kann durch räumliche Trennung (Abstand der Gebäude) oder durch bauliche Trennung durch Brandwände (Brandmauern). Die Bildung von Brandabschnitten oder Komplexen verhindert die Maximalausdehnung eines Feuers und vermindert die Höhe des möglichen Brandschadens. Dabei geht es den Versicherern nicht nur um die Bildung von Brandabschnitten nach bestimmten Größen, sondern um die bauliche Trennung der besonders brandgefährdeten Betriebsstätten von den ungefährdeten. Der versicherungstechnische Brandabschnitt ist nicht die größte zulässige zusammenhängende Fläche, sondern eine Fläche gleichen Risikos.

Die Sachversicherer betrachten den Brandabschnitt unter dem Gesichtspunkt des Risikos. Dabei ist es nicht so wichtig, ob die baugesetzlich vorgeschriebenen Maße eingehalten werden, sondern ob unterschiedlich gefährliche Produktionsbetriebe voneinander ge-

trennt sind, denn das Gefahrenrisiko des gesamten Abschnitts wird bestimmt durch die größte vorhandene Gefahr. Wie bereits gesagt, geht es den Versicherern darum, Gefahrenräume mit unterschiedlichen Graden voneinander zu trennen und Komplexe gleichen Risikos zu bilden, damit das in einem ausgebrochene Feuer nicht in den anderen übertragen wird. Die so gebildeten Komplexe sind natürlich im Sinne des Wortes Brandabschnitte, aber es sind solche von besonderer Qualität. Diese Grundsätze sollten Erklärung genug für die häufig gestellte Frage sein, warum den Sachversicherern nicht das recht ist, was nach den Bauvorschriften gültig ist.

Auch in der Qualität der Trennwände bestehen zwischen den Bauvorschriften und den Ansichten der Sachversicherer erhebliche Unterschiede. Die Brandwand nach den baurechtlichen Vorschriften ist so auszuführen, wie es in DIN 4102 – Blatt 3 – festgelegt ist. Die Sachversicherer stellen unter dem Gesichtspunkt der besonderen Bedeutung der Komplextrennung an die Trennungsmauern andere Anforderungen. So gelten als solche nur 38 cm (36,5 cm) starke Wände aus Ziegel- oder Formsteinen und Gasbeton und 20 cm dicke Wände aus Beton oder Stahlbeton.

Auch diese Abweichung von dem, was man nach dem Bauordnungsrecht unter Brandwand versteht, hat ihre Ursache darin, daß diese Wände für die Komplexbildung bedeutsam sind und nicht nur für 90 Minuten dem Feuer Widerstand leisten bzw. den Durchgang des Feuers verhindern sollen. Bauteilversuche an Trennwänden dieser Qualifikation haben ergeben, daß sie fast vier Stunden dem Feuer und den anschließenden Belastungen standhalten. Wer weiß, daß die Sachversicherer besonderen Wert auf den Schutz des Sachwertes legen müssen, der muß Verständnis für diese Abweichung aufbringen.

Über die Ausbildung der Brandwände und der Trennmauern bestehen ebenfalls Unterschiede zwischen den Vor-

schriften der Bauordnung und den Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer. Die Sachversicherer fordern, daß die Trennmauern durch alle Geschosse gehen und 30 cm über das Dach hinausragen. Bei feuerbeständigem Dach dürfen sie unmittelbar darunter enden, andernfalls muß das Dach beiderseits aus 10 cm dickem Beton bestehen. Ebenfalls bestehen Unterschiede in der Winkelbeeinflussung. Während die Bauordnung nur 5 m Abstand zwischen ungeschützten Öffnungen usw. verlangt, fordern die Sachversicherer eine Luftlinienentfernung von mindestens 7 m.

Die Sachversicherer haben für ihre schärferen Vorschriften plausible Gründe. Wer ihnen vorwirft, sie würden neue Forschungsergebnisse nicht beachten oder das nicht akzeptieren, was der Gesetzgeber für ausreichend hält, der diskutiert am Thema vorbei. Die Brandwand im Bauordnungsrecht und die versicherungstechnische Trennmauer sind nicht miteinander vergleichbare Bauteile, weil ihre Funktionen unterschiedlich sind. Dort geht es vorwiegend um den Personenschutz und um gewissen Zeitgewinn für die Durchführung von Löschmaßnahmen, hier um den legitimen Wunsch nach größerem Sachwertschutz.

Die Prämienrichtlinien des Verbandes der Sachversicherer sind Grundlage des privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer. Die Richtlinien ändern oder den zahlreichen inzwischen gewährten brandschutztechnischen Erleichterungen durch den Gesetzgeber anzupassen, bedeutet eine Verlagerung des Risikos auf die eine Seite mit der Folge, daß auf der anderen Seite ebenso etwas geschehen muß, um das Gleichgewicht wieder herzustellen. Zur Zeit werden zwar die Richtlinien überarbeitet und in ihrer Terminologie der DIN 4102 angepaßt, aber die Grundbestimmungen werden solange unverändert bleiben müssen, solange Anzahl und Höhe der Brandschäden dies im Interesse der Versicherungsgemeinschaft erfordern.

Dipl.-Ing. Klaus Kempe, Technischer Direktor in Versicherungsgruppe Hannover, Brandkasse - Provinzial.